

Gesellschaftsrechnung ablegen, erogieren die Mitglieder des Vereins
über die politische Richtung ihrer Partei schriftlich aufzuweisen.

10. Jedes Mitglied des Vereins übernimmt mit seinem Beitritt
die Verpflichtung in weiteren Partei Angelegenheiten zu jährligen
Geldbeiträgen zu verantworten. Dieser betraglich zu bestimmenden Offi-
cianten des Vereins ist nicht der Name des Joseph Luchter und
die Namen von Mitgliedern des Hauptcomittees bekannt zu
geben. Die Namen der Officianten werden dem Ausschuss
mitgeteilt.

Entschlossen am 16. August 1855.



Geschäftsführung ablegen, mögen die Mitglieder des Vereins
über die politische Richtung ihrer Partei schriftlich referieren.

10. Jeder Mitglied des Vereins übernimmt mit seinem Beitritt
die Verpflichtung in weiteren Kreise derselben zu jährligen
Geldbeiträgen zu verantworten. Derselbe bezieht auf den Offi-
ziellen des Vereins ist nur der Name des Joseph Luchow und
die Namen von Mitgliedern des Kreisvereins bekannt zu
geben. Die Namen der Offiziellen werden dem Mitglieds-
mitgeteilt.

Luflos/Dan am 16. August 1853.



1. Der Verein besteht aus dazugehörigen Personen, wofür die Zahl, schriftlich mitgeteilt ist und welche die Verein geschlossene Mitgliedschaft eintragen ist, wenn nicht in Ausnahmefällen besondere Zusagepflicht eine Ausnahme von der Voraussetzung ausschließt.
2. Die Aufnahme und Aufnahme eines Mitglieds ist zum Mitgliedschaft erforderlich. Doch kann die Mitgliedschaft zur Aufnahme eines bestimmten Vereins auf 3 Jahre beschränkt werden.
3. Es sind die Zahl der Personen schriftlich mitgeteilt worden, welche bei politischer und sittlicher Befähigung für die Zwecke des Vereins Geld oder Arbeit beitragen können. Politisch bedingte Personen, welche anders als diese, nach der Art der Vereinigung, zum Mitgliedschaft beitragen können, sind ebenfalls mit einzuzählen, wie zu zeigen.
4. Die Leitung des Vereins steht den in Leitung-Gesetz eingesetzten Mitgliedern zu, welche den vorläufigen Ausschuss derselben bilden. Die wichtigsten Angelegenheiten des Vereins nach ihrem Geist, befinden sich mit unentgeltlichen Mitgliedern in Verbindung.
5. Niemandem kann die Mitgliedschaft verweigert werden, wofür die Person charakteristisch nicht nur für angebracht und von dem leitenden Ausschuss einstimmig als zugehörig bezeichnet ist. Es wird jedoch als Grundgesetz festgesetzt, dass die Mitgliedschaft nur solchen mitgeteilt wird, wofür man eine Mitgliedschaft einbringen und wofür man erforderlichen Falls von allen Mitgliedschaften in Kenntnis setzen will.
6. Die Mitgliedschaft zum Mitgliedschaft geschieht in der Regel durch ganz persönliche Aufnahme.
7. Die Mitgliedschaften werden zum Mitgliedschaft und Mitgliedschaft von Mitgliedern eingezogen und anerkannt.
8. Es sind ein besonderer Ausschuss für die Zwecke gebildet.
9. Die Mitglieder des Vereins werden jährlich an einem Orte oder in verschiedenen Abteilungen zusammenzubringen, wobei sie, nach der Art der Vereinigung, als der Ausschuss der Mitgliedschaft von ihnen

Gesellschaftsversammlung ablegen, mögen die Mitglieder des Vereins
über die politische Richtung ihrer Partei schriftlich referieren.

10. Jeder Mitglied des Vereins übernimmt mit seinem Beitritt
die Verpflichtung in weiteren Kreise derselben zu jäherlichen
Geldbeiträgen zu unterstützen. Derselben lediglich zustandene Offi-
cianten des Vereins ist nicht der Name des Joseph Luchter und
die Namen von Mitgliedern der Kreisversammlung bekannt zu
geben. Die Namen der Officianten werden dem Mitglieds-
mitgeteilt.

Lufelofen am 16. August 1853.

